

RROP 2019 Stand 25.10.2019	RROP 2019 Stand 15.11.2019
Beschreibende Darstellung 3.2.1.1 Landwirtschaft, Ziffer 04, Satz 1	
Für grünlanddominierte Gebiete in der Wesermarsch ist ein für den Standort passendes Nutzungsmosaik aus Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen und Acker-land zu sichern.	Für grünlanddominierte Gebiete in der Wesermarsch soll ein für den Standort passendes Nutzungsmosaik aus Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen und Ackerland zu sichern.
Begründung 3.2.5 Küsten- und Hochwasserschutz, Ziffer 01	
Aufgrund der besonderen geografischen Lage des Landkreises Wesermarsch muss der Schutz von Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen sowie Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasser aus regional-planerischer und bauleitplanerischer Sicht beachtet werden.	Aufgrund der besonderen geografischen Lage des Landkreises Wesermarsch muss der Schutz von Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen sowie Infrastruktureinrichtungen vor Hochwasser aus regional-planerischer und bauleitplanerischer Sicht beachtet werden. Die besondere Lage wird auch ersichtlich durch die (auch im Internet einsehbare) Gefahren- und Risikokarten des NLWKN, hier wird der komplette Landkreis als gefährdet eingestuft.
Strategische Umweltprüfung 5.4.2.3 Leitungstrassen und Fernleitung	
Die Ziele beinhalten aber auch den Ausbau von Leitungstrassen. Diesbezüglich sind teilweise erhebliche negative Umweltwirkungen zu erwarten. Dies betrifft insbesondere das im Landkreis Wesermarsch installierte elektrische Übertragungsnetz mit einer Nennspannungen von mehr als 110 kV, das zu sichern und nach dem Bundesbedarfsplangesetz weiter auszubauen ist. In dessen Kontext, ist für den Landkreis Wesermarsch das Leitungsvorhaben Elsfleth/West – Landkreisgrenze Osterholz – Dollern aufgestellt (Projekt-Nr. 38). Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für das Vorhaben wurde mit der	Die Ziele beinhalten aber auch den Ausbau von Leitungstrassen. Diesbezüglich sind teilweise erhebliche negative Umweltwirkungen zu erwarten. Dies betrifft insbesondere das im Landkreis Wesermarsch installierte elektrische Übertragungsnetz mit einer Nennspannungen von mehr als 110 kV, das zu sichern und nach dem Bundesbedarfsplangesetz weiter auszubauen ist. In dessen Kontext, ist für den Landkreis Wesermarsch das Leitungsvorhaben Elsfleth/West – Landkreisgrenze Osterholz – Dollern aufgestellt (Projekt-Nr. 38). Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für das Vorhaben wurde mit der

Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt. Bei dem Projekt selbst handelt es sich um ein Netzverstärkungsprojekt, d.h. um einen Neubau von leistungstärkeren Energieübertragungsnetzen in bereits vorhandener Trassierung. Bei einem Netzverstärkungsprojekt sind die Umweltauswirkungen aufgrund der Nutzung der vorhandenen Trassierung regelmäßig geringer als bei Neubauvorhaben. Der Ausbau des Netzes von Höchstspannungsleitungen erfordert zusätzlich zum eigentlichen Leitungsbau den Bau bzw. die Erweiterung von Nebenlagen, z.B. in Form von Schaltanlagen oder Umspannwerken.

Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt. Bei dem Projekt selbst handelt es sich um ein Netzverstärkungsprojekt, d.h. um einen Neubau von leistungstärkeren Energieübertragungsnetzen in bereits vorhandener Trassierung. Bei einem Netzverstärkungsprojekt sind die Umweltauswirkungen aufgrund der Nutzung der vorhandenen Trassierung regelmäßig geringer als bei Neubauvorhaben. Der Ausbau des Netzes von Höchstspannungsleitungen erfordert zusätzlich zum eigentlichen Leitungsbau den Bau bzw. die Erweiterung von Nebenlagen, z.B. in Form von Schaltanlagen oder Umspannwerken.

Die Trasse der „HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer)“ ist landesplanerisch festgestellt und somit im RROP als Vorranggebiet Leitungskorridor festgelegt. Die landesplanerische Feststellung entspricht damit auch den Vorgaben der Umweltverträglichkeit unter den folgenden Maßnahmen:

- Die Kabelverlegung ist so auszuführen, dass evtl. zusätzliche, nachfolgende parallele Leitungsführungen so wenig wie möglich behindert werden. Um die Kapazität der landesplanerisch festgestellten Trasse optimal im Sinne einer Verlegung von möglichst vielen Kabelsystemen zu nutzen, sind die Schutzabstände zwischen dem NorGer-Kabel und anderen zukünftig zu verlegenden Kabeln zu minimieren, auch wenn damit in Einzelfällen kurzzeitige Einschränkungen für den Betrieb der Kabel verbunden sind. Die Einzelkabel sind gebündelt zu verlegen.
- Beeinträchtigungen der Schifffahrt sind bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, insbesondere durch einen möglichst großen Abstand zu den Vorranggebieten Schifffahrt und im Bereich nordwestlich Wangerooge durch eine Querung des Vorranggebiets auf dem kürzesten Weg, zu vermeiden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Vorranggebiete Schifffahrt während der Arbeiten sowohl von Verlegeeinheiten als auch von sekundären Bestandteilen (Anker u.ä.) freigehalten werden und die Schifffahrt mit

	notwendiger Geschwindigkeit passieren kann. Für den Querungsbereich nordwestlich von Wangerooge sind die Beeinträchtigungen der Schifffahrt im Rahmen der Detailplanung so weit wie möglich zu minimieren. • Die Nutzungsmöglichkeiten der Verbringestellen für Baggergut sind abgesehen von kurzen Unterbrechungen während der Bauphase uneingeschränkt zu erhalten. • Die Kabel sind im Küstenmeer dauerhaft mit einer so großen Überdeckung zu verlegen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weiterhin gegeben ist, die Fischerei abgesehen von den technischen notwendigen Steinschüttungen im Kreuzungsbereich mit Leitungen und Kabeln ohne Beeinträchtigung weiterhin betrieben werden kann und die Temperaturerhöhung in 20 cm Bodentiefe nicht mehr als 2 K beträgt. • Im Bereich der Landkabelstrecke ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowohl für die Bauphase als auch für die Anlage auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind möglichst gering zu halten. Die Feintrassierung ist so vorzunehmen, dass Behinderungen von zukünftigen landwirtschaftlichen Baumaßnahmen soweit wie möglich minimiert werden. • Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401), FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301), EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ergibt, dass die Realisierung des Projekts auf der landesplanerisch festgestellten Trasse zu erheblichen
--	--

Allgemein sind beim Ausbau von Leitungstrassen, in Abhängigkeit der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes, regelmäßig Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche sowie Landschaft zu erwarten.	Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist eine Prüfung erforderlich, ob zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen gegeben sind. Wenn keine solche Alternativen bestehen wäre das Vorhaben nur zulässig, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig wäre. Sollte im Planfeststellungsverfahren bei Nutzung der landesplanerisch festgestellten Trasse keine Verträglichkeit erreicht werden, behält sich die Oberste Landesplanungsbehörde eine erneute raumordnerische Prüfung vor. • Wenn durch den Übertragungsnetzbetreibers TenneT die Schaltanlage, an der die Netzanbindung des NorGer-Kabels erfolgt, an einem anderen Standort als auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Landesplanerischen Feststellung vorgesehene Fläche errichtet wird, so ist der Standort der Konverterstation und die Führung des NorGer-Kabels im Anschlussbereich Moorriem mit dem Ziel zu prüfen, den Abstand zwischen Schaltanlage und Konverterstation zu minimieren. Weitergehende Prüfungen und darauf abgestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren. Allgemein sind beim Ausbau von Leitungstrassen, in Abhängigkeit der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes, regelmäßig Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche sowie Landschaft zu erwarten.
--	---

Strategische Umweltprüfung

5.4.3 Sonstige Standort- und Flächenfestlegungen

Der Deponiestandort in der Stadt Brake im Bereich Käseburg und in der Stadt Nordenham im Bereich Galing sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt. Die entsprechenden Standorte wurden bedarfsorientiert festgelegt. Weitere Anlagen sind auf absehbare Zeit nicht erforderlich, da die ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlagen allen Landesteilen des Landkreises Wesermarsch zur Verfügung stehen und im Rahmen der vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen erreicht werden können.

Der Deponiestandort in der Stadt Brake im Bereich Käseburg und in der Stadt Nordenham im Bereich Galing sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt. Die entsprechenden Standorte wurden bedarfsorientiert festgelegt. Weitere Anlagen sind auf absehbare Zeit nicht erforderlich, da die ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlagen allen Landesteilen des Landkreises Wesermarsch zur Verfügung stehen und im Rahmen der vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen erreicht werden können.

Der Standort der Monodeponie im Bereich Galing ist landesplanerisch festgelegt und somit im RROP als Vorranggebiet Monodeponie festgelegt. Die landesplanerische Feststellung entspricht damit auch den Vorgaben der Umweltverträglichkeit unter den folgenden Maßnahmen:

- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der am Standort 3 vorhandenen archäologischen Denkmale (hier: Wurten) vermieden oder vermindert werden kann. Soll eine Wurt ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Projektträger zur fachgerechten Untersuchung und Dokumentation des Kulturdenkmales vor Ausführung der Maßnahme verpflichtet (vgl. § 6 NDSchG Abs. 3). Einzelheiten sind frühzeitig mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, abzustimmen.
- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat eine vertiefende Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion zu erfolgen. Die deponietechnische Eignung des anstehenden Bodens als geologische Barriere ist nachzuweisen.

	• Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen und dem jeweiligen Gefährdungspotential ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so dass ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden sowie in ober- und unterirdische Gewässer nach aktuellem technischen Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann. • Die Deponie ist landschaftsgerecht einzubinden. Hierzu gehört insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie. Weitergehende Prüfungen und darauf abgestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen erfolgten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.
--	--